RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Ministerium f. Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für Justiz
und Verbraucherschutz (Rechtsausschuss)
Herr Herbert Schneiders, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
16/4039
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4646
Poststelle@mulewf.rlp.de
http://www.mulewf.rlp.de

26. Mai 2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
MB-01 421-2/2014-33#11		Ulrike.Hoefken@mulewf.rlp.de	06131 16-2304/05 06131 16-4604

Sitzung des Rechtsausschusses am 08.05.2014

TOP 7 – Revision der EU-Öko-Verordnung

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Vorlage 16/3876

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum TOP „Revision der EU-Öko-Verordnung" die Übersendung des Sprechvermerks zugesagt.

Der Sprechvermerk ist als Anlage beigefügt. Ich bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Höfken

Anlage

Verkehrsanbindung

Ⓗ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße". Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße. Besucheranschrift der Abteilung Landwirtschaft und Landentwicklung: Emmeransstraße 39, 55116 Mainz

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

32. Deutscher Naturschutztag 2014
08.-12. September 2014 im Kurfürstlichen Schloss Mainz

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Die Europäische Kommission hat in der Agrarratssitzung am 24.03.2014 ihren Vorschlag für eine neue EU-Ökoverordnung vorgelegt. Gleichzeitig mit dem Verordnungsentwurf präsentierte sie einen Entwurf für einen „Aktionsplan für die Zukunft der ökologischen Erzeugung in der Europäischen Union" zur Sicherstellung eines stetigen Anstiegs von Angebot und Nachfrage nach Ökoprodukten bei gleichzeitiger Erhaltung des Verbrauchervertrauens.

Der Kommissionsvorschlag für die Revision der EU-Ökoverordnung wird in den kommenden Monaten im EU-Ministerrat und im Europäischen Parlament beraten. Der neue Rechtrahmen soll voraussichtlich 2017 in Kraft treten.

Daneben will sich die EU-Kommission ein Mandat für bilaterale/multilaterale Verhandlungen über einheitliche Standards erteilen lassen und die Zustimmung zum Aktionsplan erreichen.

Die EU-Kommission verfolgt mit der Revision des EU-Ökorechts das Ziel:
- die Regeln für den Ökolandbau transparenter zu machen,
- Verstöße zu unterbinden und
- das Verbrauchervertrauen in ökologische Produkte zu verbessern.

Dafür sieht sie eine völlig neue Strukturierung der Ökoverordnung und eine vollständige Verlagerung des Kontrollsystems in eine horizontale Kontrollverordnung vor.

<u>Inhalt der Verordnungsentwürfe horizontale Kontroll-Verordnung und EU-Öko-Verordnung und Bewertung:</u>

- Die gesamten Kontrollvorschriften für den Ökolandbau sollen in die neu strukturierte horizontale Kontrollverordnung (Entwurf Revision der VO (EG) Nr. 882/2004) integriert werden. Das bisher im EU-Ökofachrecht angesiedelte Öko-Kontrollsystem obliegt bisher neben den Produktions- und Kennzeichnungsvorschriften der Zuständigkeit der DG-AGRI und würde nun, bei Integration in die Kontrollverordnung, in die Zuständigkeit der DG-SANCO überführt.

  - Durch die Aufteilung von Ökovorschriften in verschiedene Verordnungen und damit eine Behandlung verschiedener Ökothemen in unterschiedlichen Generaldirektionen werden die Rechtsgrundlagen wahrscheinlich nicht übersichtlicher sondern komplizierter für die Anwender.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

- Es erfolgt eine grundsätzliche Änderung weg von der Prozesskontrolle hin zur Produktkontrolle aufgrund der starken Orientierung an das Kontrollsystem im Lebensmittelbereich mit Schwerpunkt Produktkontrolle. Bisher darf der Begriff „Öko" oder „Bio" für Lebensmittel nur verwendet werden, wenn diese nach den Produktionsvorschriften der EU-Ökoverordnung erzeugt bzw. verarbeitet werden. Der Begriff bezieht sich also auf die besonders umweltschonende Landbewirtschaftung in der das Kreislaufprinzip eine wichtige Rolle spielt. Es geht darum, was der Landwirt oder Lebensmittelverarbeiter tun. Z.B. welche Betriebsmittel und Zutaten sie nach Öko-Vorschrift verwenden.

- Die horizontale Kontrollverordnung ist insbesondere auf behördliche Kontrollen ausgerichtet und bedeutet voraussichtlich eine wesentliche Einschränkung unseres bisherigen zweistufigen Kontrollsystems. In Deutschland werden die Ökokontrollen und die Erteilung der Ökobescheinigung von privaten bzw. beliehenen privaten Kontrollstellen durchgeführt. Vor Tätigwerden in einem Bundesland müssen diese nach einer EN-Norm akkreditiert und von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zugelassen worden sein. Die Überwachung ihrer Tätigkeit erfolgt insbesondere durch die zuständigen Behörden der Länder. In Rheinland-Pfalz und einigen anderen Bundesländern dürfen diese Kontrollstellen erst tätig werden, nachdem sie beliehen wurden.

  Die vollständige Verlagerung des Ökokontrollsystems in die horizontale Kontrollverordnung wird daher abgelehnt.

– Die Entwürfe der horizontalen Kontrollverordnung als auch der EU-Ökoverordnung enthalten delegierte Rechtsakte, wonach die EU-Kommission u.a. bis ins Detail die besonderen Zuständigkeiten und Aufgaben der zuständigen Behörden regeln kann. Z.B. Häufigkeit der amtlichen Kontrollen und wann Unternehmen von der Kontrolle befreit werden. Außerdem kann sie die Details regeln bezüglich der Zulassung und des Tätigwerdens von Kontrollstellen (beauftragten Stellen) sowie Details zum amtlichen Bescheinigungsverfahren (Ökozertifizierung).

  Derart wichtige Regelungen zum Kontrollverfahren gehören ins Ratsrecht. Sie sollten nicht beschlossen werden ohne inhaltliche Einwirkungsmöglichkeit durch das europäische Parlament und die Mitgliedstaaten.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Weitere gravierende Änderungen in dem Verordnungsentwurf, die letztendlich voraussichtlich zu einem Rückgang des Ökolandbaus in Deutschland führen werden:

- Die Forderung nach ökospezifischen Schwellenwerten bestimmter Kontaminanten wie z.B. Pflanzenschutz- und Düngemittel. Bei Überschreitung von Werten für Säuglinge und Kleinkinder soll keine Ökokennzeichnung der Produkte mehr möglich sein. Dadurch entstehende Verluste des Ökolandwirts sollen durch staatliche Mittel ausgeglichen werden können.

  - Diese Forderung stellt einen Bruch mit dem System der Prozesskontrolle dar.
  - Die zusätzlichen Kosten stehen in keinem Verhältnis zu dem Nutzen.
  - Das Verursacherprinzip gilt nicht mehr.
  - Der Staat soll für die Fehler Dritter haften, was einer Verschwendung öffentlicher Gelder gleich käme.

  Die Verwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel ist im Ökolandbau verboten und in den meisten Bioprodukten wurden infolgedessen auch nur selten Rückstände im Rahmen der Beprobung durch die Lebensmittelüberwachung gefunden. Die zusätzlich geforderten Analysen auf die Einhaltung der geforderten Schwellenwerte sind völlig ungeeignet um Betrügereien oder Mängel an der Beschaffenheit des Produktes festzustellen.

- Die Ausnahmeregelung für die Verwendung von nicht ökologischem Saat- und Pflanzgut ist nicht mehr möglich bei Nichtverfügbarkeit des Saat- und Pflanzguts in Ökoqualität.

  Ohne ausreichenden Übergangszeitraum für die Züchtung und Produktion eines breiten Sortenspektrums, vor allem im Gemüsebau und im Weinbau, ist die Streichung der Ausnahmegenehmigung für den Einsatz von konventionellem Saat- und Pflanzgut kontraproduktiv. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Großteil unseres Obst und Gemüses jetzt schon importiert werden muss um die heimische Nachfrage zu decken.

- Nichtlandwirtschaftliche Unternehmer sollen ein Umweltmanagementsystem einführen. Ausgenommen sind Kleinstunternehmer. Der Begriff ist nicht definiert, sodass unklar ist ab welcher Betriebsgröße man Kleinstunternehmer ist.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Einerseits mag die Einführung eines Umweltmanagementsystems eine sinnvolle Maßnahme zur Reduzierung der Betrugsbekämpfung sein, andererseits treten dadurch Mehraufwand und Mehrkosten ein. Dies bedeutet zusätzliche Erschwernisse z.B. für Verarbeiter von Ökoerzeugnissen und die Attraktivität des Ökolandbaus für Verarbeitungsbetriebe könnte beeinträchtigt werden.

– Zu den wichtigen Änderungen in den Anhängen der Ökoregelungen gehört, dass die Positivlisten z.B. zu den erlaubten Dünge-, Pflanzenschutz-, Futter- und Desinfektionsmitteln und zur Weinbereitung fehlen. Diese konkreten Stoffe sollen durch delegierte Rechtsakte bestimmt werden.

  Gerade die Diskussion um die Schwefelhöchstgehalte bei Ökowein in der EU-Ökoverordnung hat gezeigt, wie wichtig eine inhaltliche Mitbestimmung auch zu diesen existenziellen Details ist.

– Die Vorschriften für die Ökofütterung wurden verschärft (auch für Umstellungsbetriebe) und sind unterschiedlich zu bewerten.

  Z.B. wird der Anteil des ökologisch erzeugten Futtermittels für Rinder, Schafe und Ziegen von 60 auf 90 % erhöht, das aus dem eigenen Betrieb oder einem Ökobetrieb aus derselben Region stammen muss. Im Sinne des Kreislauf- und des regionalen Gedanken ist dies sehr begrüßenswert. Allerdings ist es erforderlich, dass die EU-Kommission den Begriff „Region" definiert, um Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU zu vermeiden. Für die Niederlande ist z.B. die ganze EU eine Region.

  Z.B. ist auch eine Absenkung des Anteils der Verfütterung von Umstellungsfuttermitteln von 30 auf 20 % geplant. Diese Maßnahme ist zwingend abzulehnen, da sie die Ausdehnung des ökologischen Landbaus unnötig erschwert.

Begrüßenswerte Änderungsvorschläge des EU-Ökoverordnungsentwurfs sind insbesondere:

- die vorgesehene Pflicht zur Gesamtbetriebsumstellung,
- der Ansatz, Ausnahmeregelungen EU-weit zu vereinheitlichen,
- stärker regionale Futtermittel einzusetzen – sofern möglich -,

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

- bei Einfuhren von Ökoerzeugnissen aus Nicht-EU-Ländern die gleichen Prozessstandards vorzuschreiben, wie sie bei EU-Ökoerzeugnissen gelten und
- Gruppenzertifizierungen für kleine Betriebe, so dass sich die Zertifizierungskosten z.B. für viele Öko-Streuobsterzeuger verringern würden (je Betrieb max. 5 ha LF). Dies könnte insbesondere für Streuobsterzeuger interessant sein.

Rheinland-Pfalz hat seine Kritikpunkte auf verschiedenen Wegen an die EU-Kommission herangetragen, z.B. bei einem Gespräch von Ministerin Höfken mit Kabinettschef Georg Häusler und in einem gemeinsamen Schreiben mit den Ländern Hessen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen an EU-Kommissar Ciolos.

Die Kritikpunkte spiegeln sich unter anderem in einem von Rheinland-Pfalz initiierten Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 04.04.2014 wieder, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, bei den Verhandlungen an der grundsätzlich bewährten Ausrichtung und Struktur der Europäischen Öko-Verordnung festzuhalten.

Auch in einer Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik für den Bundesrat wird die Haltung der Länder bekräftigt und z.B. darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen die gewünschte Weiterentwicklung der Ökolandwirtschaft fördern und nicht behindern sollen.